

## Statuten ProSport Rütli

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde für alle Bezeichnungen die männliche Form gewählt. Selbstverständlich ist die weibliche Form immer mitgemeint.

### I. Name, Sitz und Zweck

#### **Artikel 1: Name, Sitz und Neutralität**

- 1.1. Unter dem Namen **ProSport Rütli** besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2. Der Sitz von ProSport Rütli befindet sich in Rütli ZH.
- 1.3. ProSport Rütli ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig, kann sich jedoch politisch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.

#### **Artikel 2: Zweck**

- 2.1. ProSport Rütli bezweckt:
  - die Förderung des Sportes in und um Rütli;
  - die Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder und der Sport treibenden Bevölkerung gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit;
  - die Förderung und Koordination der Zusammenarbeit der Sportvereine untereinander und mit dem lokalen Sportnetz.

### II. Mitgliedschaft

#### **Artikel 3: Mitgliedschaft**

- 3.1. ProSport Rütli kennt folgende Mitgliedschaften:
  - Aktivmitglieder:
    - Sportvereine oder –organisationen mit Sitz/Hauptaktivität in Rütli oder mit einem engen Bezug zu Rütli.
    - rechtlich selbständige Abteilungen von Sportvereinen;
    - Sportveranstalter in Rütli
    - andere juristische Personen mit Sitz in Rütli, die das Sporttreiben als ideellen Hauptzweck haben;
    - Einzelpersonen, welche sich für den Sport in Rütli einsetzen.
  - Ehrenmitglieder:
    - Persönlichkeiten, welche sich um ProSport Rütli oder den Sport im Allgemeinen durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben.

#### **Artikel 4: Erwerb der Mitgliedschaft, Voraussetzungen**

- 4.1. Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied kann jederzeit beantragt werden. Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4.2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 4.3. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seiner Aufnahme bei ProSport Rüti, die Statuten sowie die demokratisch gefassten Beschlüsse der Delegiertenversammlung anzuerkennen und die Zielsetzungen von ProSport Rüti solidarisch zu unterstützen.
- 4.4. Die Mitglieder haben ProSport Rüti über Veränderungen betreffend Namen, Zweck, Sitz, Vorstand, Geschäftsführung etc. unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt der Delegiertenversammlung. Anträge sind dem Vorstand vorgängig zur Prüfung zu unterbreiten.

#### **Artikel 5: Austritt**

- 5.1. Die Mitgliedschaft bei ProSport Rüti kann nach Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen auf Ende des Vereinsjahres schriftlich gekündigt werden. Das Austrittsbegehren muss spätestens am 15. Dezember des laufenden Vereinsjahres im Besitz des Vorstandes sein.
- 5.2. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen von ProSport Rüti.

#### **Artikel 6: Ausschluss**

- 6.1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 6.2. Ausschlussgründe sind:
  - Verletzung der Statuten von ProSport Rüti;
  - Nichtbeachtung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung von ProSport Rüti;
  - Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber ProSport Rüti;
  - Unkorrekte, den Sport und ProSport Rüti schädigende Handlungen.
- 6.3. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen von ProSport Rüti.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 7: Organe**

- 7.1. Die Organe von ProSport Rüti sind:
  - die Delegiertenversammlung;
  - die Mitgliederversammlung;
  - der Vorstand;
  - allfällig gewählte Kommissionen
  - die Rechnungsrevisoren.

## **A. Die Delegiertenversammlung**

### **Artikel 8: Delegiertenversammlung**

- 8.1. Die Delegiertenversammlung (im folgenden DV genannt) ist das oberste Organ von ProSport Rüti.
- 8.2. Die ordentliche DV findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum statt.
- 8.3. Die DV ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Rechnungsrevisoren. Die Einladung hat Ort, Datum und Traktanden zu enthalten.
- 8.4. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor der DV schriftlich an den Präsidenten von ProSport Rüti zu richten.
- 8.5. Aktivmitglieder können schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Anträge müssen rechtzeitig vor dem Versand der Einladungen zur DV im Besitz des Vorstandes sein.
- 8.6. Die Einberufung einer ausserordentlichen DV kann durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge verlangt werden. Die DV hat innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- 8.7. Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder eingeladen. Der Vorstand kann weitere Personen (Behördenmitglieder, Pressevertreter etc.) einladen. Nichtmitglieder sind zugelassen, haben jedoch kein Stimmrecht.

### **Artikel 9: Befugnisse**

- 9.1. Die statutarischen Geschäfte der DV sind:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten DV;
  - Genehmigung des Revisorenberichtes und der Jahresrechnung;
  - Erteilung der Entlastung;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - Beschlussfassung über das Budget;
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
  - Wahl der Rechnungsrevisoren;
  - Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes;
  - Ernennungen;
  - Statutenänderungen;
  - Auflösung von ProSport Rüti.

### **Artikel 10: DV-Beschlüsse, Stimmzahl, Abstimmungen und Wahlen, Stimmgleichheit**

- 10.1. Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.
- 10.2. Die Mitglieder verfügen über folgende Stimmen:
  - Vorstandsmitglieder je 1 Stimmrecht
  - Aktivmitglieder je 1 Stimmrecht
  - Ehrenmitglieder kein Stimmrecht
- 10.3. Jede an der Versammlung anwesende Person kann nur ein Mitglied vertreten.

- 10.4. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschliesst oder dies der Vorstand als sinnvoll erachtet.
- 10.5. Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen oder die Auflösung von ProSport Rüti ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 10.6. Bei allen übrigen Abstimmungen und Wahlen gilt die absolute Mehrheit.
- 10.7. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt, bei Wahlen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, wobei dann das relative Mehr entscheidet.

## **B. Die Mitgliederversammlung**

### **Artikel 11: Mitgliederversammlung**

- 11.1. Für die Erledigung von Geschäften kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen. Hierfür muss die Einladung zwei Wochen vor der Durchführung verschickt werden.

## **C. Der Vorstand**

### **Artikel 12: Vorstand, Amtsdauer, Zuständigkeit, Unterschrift, Entschädigung**

- 12.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 12.2. Der Vorstand konstituiert sich – ausser dem Präsidenten – selbst.
- 12.3. Der Vorstand wird für zwei Amtsjahre gewählt.
- 12.4. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich.
- 12.5. Der Vorstand kann weitere mögliche Chargen wie Webmaster, Adressverwalter etc. bestimmen.
- 12.6. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten der DV oder einem anderen Organ vorbehalten ist.
- 12.7. Der Vorstand vertritt ProSport Rüti gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- 12.8. Der Vorstand ist zudem für den Abschluss von Verträgen und Mitgliedschaften im Rahmen der Statuten verantwortlich.
- 12.9. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.
- 12.10. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung, welche jährlich von der GV festgelegt werden.

## **D. gewählte Kommissionen**

### **Artikel 13: Kommissionen, Aufgaben**

- 13.1. Die Delegierten- oder Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten Kommissionen und Organisationskomitees bestellen.
- 13.2. Die Aufgaben, Kompetenzen und Mittel dieser Kommissionen und Organisationskomitees werden vom Vorstand nötigenfalls in einem Pflichtenheft festgelegt.

## **E. Rechnungsrevisoren**

### **Artikel 14: Rechnungsprüfung**

- 14.1. Zur Prüfung der Rechnung von ProSport Rüti wählt die DV alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz, wobei in jedem Jahr die Neuwahl eines Revisors zu erfolgen hat, welcher zuerst als Ersatz eingesetzt wird. Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Die Revisoren haben der DV jährlich einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsprüfung zu erstatten. Sie kontrollieren zudem Abrechnungen von Kommissionen und Anlässen, die im Auftrag von ProSport Rüti durchgeführt werden.

## **IV. Finanzen**

### **Artikel 15: Einnahmen, Vereinsjahr**

- 15.1. Die Einnahmen von ProSport Rüti bestehen aus
  - Mitgliederbeiträgen
  - Erlösen aus Veranstaltungen
  - Gönnerbeiträgen, Sponsoring- und anderen Einnahmen
  - allfällige Beiträge der Stadt Rüti.
- 15.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 15.3. Über die finanziellen Mittel verfügt der Vorstand innerhalb des Budgets.
- 15.4. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **V. Auflösung von ProSport Rüti**

### **Artikel 16: Auflösung**

- 16.1. Die Auflösung von ProSport Rüti kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen DV beschlossen werden.
- 16.2. Bei Auflösung von ProSport Rüti wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Rüti zur treuhänderischen Verwaltung während zehn Jahren übergeben. Bildet sich während dieser Zeit in Rüti ein Verein mit gleicher Zweckbestimmung, geht das Vermögen in dessen Besitz über. Nach Ablauf der genannten Frist hat die Gemeinde Rüti das Vermögen zu gleichen Teilen an Ortsvereine zu verteilen, die bei Auflösung mindestens fünf Jahre ProSport Rüti angehörten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Inkraftsetzung: Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung von **ProSport Rüti** am 13. September 2019 in Kraft.